

5773/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 20. April 1999 unter der Nr. 6080/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lage der VerbraucherInnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes ist vor allem sicherzustellen, daß die konsumentInnen über Energieeinsparungsmöglichkeiten ausreichend informiert sind und den relativen Energieverbrauch z.B. von Fahrzeugen oder Haushaltsgeräten beurteilen können.

So ermöglichen mittlerweile die aufgrund des Elektrotechnikgesetzes erlassenen Verbrauchsangabenverordnungen, die eine Umsetzung von EU - Regelungen darstellen, beim Kauf verschiedenster Haushaltsgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen etc.) einen raschen Vergleich des Energieverbrauchs. Natürlich obliegt es letztlich den VerbraucherInnen, sich für ein vielleicht teures, aber dafür sparsameres Gerät zu entscheiden. Regelungen dieser Art, die auf eine bessere Vergleichbarkeit zwischen ähnlichen Produkten abzielen, finden jedenfalls meine Unterstützung.

Zu Frage 2:

Im Bericht zur Lage der VerbraucherInnen 1996 wurde lediglich darauf hingewiesen, daß eine aktuelle Studie über das Mietzinsniveau nicht vorliegt, nicht aber eine diesbezügliche Studie in Aussicht gestellt.

In diesem Zusammenhang soll jedoch auf den „Sensor - Report“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten verwiesen werden. Im Rahmen dieses Wohnbauforschungsvorhabens werden jährlich Wohnungsmarktdataen bundesweit erhoben, insbesondere auch im Hinblick auf die Wohnkosten. Diese geben allerdings nur ganz allgemein Aufschluß über die durchschnittlichen für einzelne Wohnobjekte (beispielsweise Eigenheime, private Mietwohnungen, Sozialwohnung und andere) anfallenden Wohnkosten.

Zu Frage 3:

Aufgrund der Beratungserfahrung des Büros für Konsumentenfragen sowie der Ergebnisse des in meinem Auftrag vom VKI jährlich erstellten „Berichtes zur Lage der VerbraucherInnen“ sind mir die krassen Regelungsdefizite des geltenden Gewährleistungsrechts bekannt. Seit über einem Jahrzehnt wird daher seitens des Ressorts eine umfassende Reform des Gewährleistungsrechts gefordert. Die zu diesem Thema geführten umfangreichen Diskussionen im Bundesministerium für Justiz mündeten im Jahr 1995 in der Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der jedoch wesentliche Anliegen nicht berücksichtigte. Auf EU - Ebene wurden Diskussionen über eine Richtlinie zum „Verbrauchsgüterkauf und den Garantien für Verbrauchsgüter“ aufgenommen. Nachdem diese Richtlinie am 17. Mai 1999 seitens des Ministerrates angenommen wurde, steht der Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Umsetzung der Richtlinie nun nichts mehr im Wege; ich werde auf eine rasche Umsetzung der Richtlinie drängen. Gleichzeitig ist es mir jedoch ein Anliegen, nicht nur eine Umsetzung im Bereich des Mindestumsetzungsbedarfs zu akzeptieren, sondern am ursprünglichen Gedanken einer umfassenden Reform des Gewährleistungsrechts festzuhalten. Somit werden neben den erfreulichen Regelungen der Richtlinie Verlängerung

der Gewährleistungsfrist und Beweislasterleichterungen hinsichtlich der Frage, ob der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war - auch neuerlich nicht von der Richtlinie vorgegebene Bestimmungen, wie z.B. der Beginn des Fristenlaufes, zur Diskussion gestellt werden. Insgesamt kann jedoch bereits jetzt gesagt werden, daß die Richtlinie wesentlichen Forderungen des Verbraucherschutzes zum Durchbruch verholfen hat und daher jedenfalls auch für den Bereich der Möbelbranche eine Stärkung der Rechte der VerbraucherInnen zu erwarten ist.

Zur Frage des von VerbraucherInnen häufig beanstandeten Lieferverzuges in der Möbelbranche ist folgendes anzumerken: Die im Zuge des Lieferverzuges vergeudete (Frei -)Zeit eines unselbständig Beschäftigten ist als immaterieller Schaden zu qualifizieren und als solcher nicht ersatzfähig. Die österreichische Rechtsordnung billigt nämlich einen Schadenersatz für immaterielle Schäden nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen (z.B. Schmerzengeld) bzw. in den von der Judikatur entwickelten Fallkonstellationen (Freiheitsentziehung) zu. Das Büro für Konsumentenfragen hat sich im Zuge der oben erwähnten Verhandlungen im Bundesministerium für Justiz massiv für eine gesetzliche Regelung bezüglich der Ersatzfähigkeit von vergeudeter Freizeit als Folge eines Lieferverzuges eingesetzt, ist jedoch bedauerlicherweise nicht durchgedrungen. Ich werde im Zuge der wiederaufzunehmenden Verhandlungen über die Reform des Gewährleistungsrechtes an dieser Forde rung im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes festhalten. Es ist für VerbraucherInnen schwer nachvollziehbar, daß sie selbst im Falle eines Zahlungsverzuges zur Zahlung teilweise hoher Verzugszinsen verpflichtet sind, hingegen im Falle eines Lieferverzuges allenfalls vom Vertrag zurücktreten können. Dies ist auch deshalb unbefriedigend, weil gerade im Möbelhandel mit langen Wartezeiten gerechnet werden muß und diese sich im Falle einer neuerlichen Bestellung weiter verlängern.

Zu Frage 4:

Die Zahl der Lebensmittelvergiftungen wird vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfaßt und im „Monatsausweis über angezeigte Fälle über

tragbarer Erkrankungen unter „bakterielle Lebensmittelvergiftungen“ aufgelistet. Aus diesen Berichten ist zu entnehmen, daß mit Abstand das größte Problem die Salmonellose darstellt.

Die Ursachen für diese Erkrankungen werden von der Bundesstaatlichen bakteriologisch - serologischen Untersuchungsanstalt in Graz - Salmonellazentrale recherchiert und statistisch ausgewertet. Aus diesem Datenmaterial kann entnommen werden, daß die Übertragung von Salmonellen von Geflügel und rohen Eiern auf Lebensmittel sehr oft die Ursache für Erkrankungsausbrüche darstellen.

Diese Erkenntnisse führten zu umfassenden und detaillierten Regelungen als Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Lebensmittelhygiene: Im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBI. Nr.522/1982 in der geltenden Fassung, wurden die Geflügelfleisch-Hygieneverordnung, BGBI.Nr. 403/1994 in der geltenden Fassung, die Geflügel - Fleisch untersuchungsverordnung , BGBI.Nr. 404/1994 in der geltenden Fassung, und die Geflügelhygieneverordnung, BGBI.Nr. 274/1991, erlassen.

Weiters wurden im Rahmen des Lebensmittelgesetzes die Hühnereieverordnung, BGBI.Nr. 656/1995, die Eiprodukteverordnung, BGBI.Nr. 527/1996, und die Lebensmittelhygieneverordnung, BGBI. II Nr.31/1998 in der geltenden Fassung, erlassen. Um die Betriebe, insbesondere die Gastronomiebetriebe, bei der praktischen Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung zu unterstützen, wurden Informationsblätter für Küchenpersonal („Salmonellen, Tips zur Vermeidung von Lebensmittelvergiftungen für Küchenpersonal“) in verschiedenen Sprachen und eine Leitlinie für „Großküchen, Großcatering, Spitalsküchen und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung“ verteilt; diese werden weiterhin laufend kostenlos zur Verfügung gestellt. Leitlinien für die Gastronomie und für Kleinstbetriebe der Gastronomie sind derzeit in Ausarbeitung.

Lebensmittelvergiftungen können auch durch unsachgemäßen Umgang mit Lebensmitteln im Haushalt entstehen. Um die Konsumenten über die einfachen Möglichkeiten zum Schutz vor Lebensmittelvergiftungen zu informieren, wurde die Ausgabe

„Konsument spezial“ mit dem Titel „Lebensmittelvergiftungen: Wie man sich schützt“ ausgearbeitet. Diese Ausgabe wird allen Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Prinzipiell werden Lebensmittel, die Ursache für eine Lebensmittelvergiftung sein können, gemäß dem Lebensmittelgesetz 1975 von den Lebensmitteluntersuchungsanstalten als „gesundheitsschädlich“ beanstandet, von der Lebensmittelaufsicht beschlagnahmt und gerichtlich angezeigt.

Obwohl die Zahl der Lebensmitteivergiftungen seit 1992 leicht zurückgegangen ist, ist es wichtig, dieses Problem weiterhin zu beachten und insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die gesetzlichen Regelungen und in die fachlichen Empfehlungen einfließen zu lassen.

Zu Frage 5:

Das Büro für Konsumentenfragen hat gemeinsam mit den Autofahrerclubs, dem Bundesgremium des Fahrzeughandels in der WKÖ sowie dem Verein für Konsumenteninformation Musterkaufverträge für Neu- und Gebrauchtwagen ausgearbeitet. Die Geschäftsbedingungen orientieren sich am dispositiven Gesetzesrecht, welches für die Zwecke des Kfz - Kaufes konkretisiert wurde. Dabei wurden von Unternehmerseite weitgehende Zugeständnisse gemacht. So gilt beispielsweise für den Fall, daß eine oder mehrere Spalten der Bewertungstabelle nicht angekreuzt werden, jeweils die Zustandsklasse 2 (guter Zustand) als vereinbart. Eine solcherart konsumentenfreundliche Ausgestaltung wäre allerdings im Hinblick auf eine verpflichtende Anwendung dieses Vertrages nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus steht einer verpflichtenden Verwendung dieser Vertragsmuster der Grundsatz der Vertragsfreiheit entgegen. Eine verpflichtende Anwendung wurde vom Büro für Konsumentenfragen daher zu keinem Zeitpunkt ins Auge gefaßt.

Im Rahmen der vorgegebenen Privatautonomie ist es daher Aufgabe von Konsumentenschutzorganisationen und Autofahrervertretungen, KonsumentInnen über das Bestehen dieser (neuen) Vertragsmuster zu unterrichten. Die neu überarbeiteten Verträge wurden im Rahmen einer breiten Informationskampagne (Pressekonferenz, Klubzeitschriften etc.) vorgestellt.

Als Orientierungshilfe für KonsumentInnen tragen die empfohlenen Verträge das Siegel des Bundeskanzleramtes - Büro für Konsumentenfragen. Ein Mißbrauch dieses Siegels wird mit Unterlassungsklage nach dem UWG verfolgt.

Zu Frage 6:

In Anbetracht der konstruktiven Gespräche mit den Vertretern des Fahrzeughandels anlässlich der Verhandlungen über die Musterverträge für den Neu- und Gebrauchtwagenkauf wurden mittlerweile auch die Geschäftsbedingungen für die Kfz - Reparatur neu gestaltet.

Unter Mitarbeit von ARBÖ, ÖAMTC, des VKI, der Bundesinnung für Kraftfahrzeugtechniker und des Büros für Konsumentenfragen wurden die Instandsetzungsbedingungen aus dem Jahr 1979 inhaltlich überarbeitet. Diese Neugestaltung war notwendig, um die Bedingungen den gesetzlichen Veränderungen anzupassen, ist aber auch als Antwort auf das kritischere Bewußtsein der Kunden gegenüber Servicebetrieben zu verstehen.

Im Interesse größtmöglicher Transparenz wurden sie möglichst knapp gehalten und versucht, möglichen Konfliktpotentialen, wie z.B. überteuerte Kostenvoranschläge, Mißtrauen bezüglich der Notwendigkeit der durchgeföhrten Arbeiten etc., entgegenzuwirken.

Auch diese Musterbedingungen tragen als Orientierungshilfe für Konsumentinnen die Empfehlung des Bundeskanzleramtes - Büro für Konsumentenfragen.